

Wahlausschließung

1. Wer kann seit 1. Oktober 2011 vom Wahlrecht ausgeschlossen werden?

1.1 Personen, die rechtskräftig zu einer mehr als fünfjährigen unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.

1.2 Personen, die rechtskräftig zu einer mindestens einjährigen unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, und zwar wegen strafbarer Handlungen

- nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB);
- gemäß §§ 278a bis 278e StGB;
- gemäß dem Verbotsgesetz 1947;
- in Zusammenhang mit Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbefragungen oder Volksbegehren (22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB).

Seit 1. Oktober 2011 muss der Ausschluss vom Wahlrecht vom zuständigen Gericht jeweils als Einzelfallentscheidung explizit im Urteil ausgesprochen und der zuständigen Gemeinde mitgeteilt werden. Wird kein Ausschluss vom Wahlrecht im Urteil ausgesprochen, so steht der verurteilten Person das Wahlrecht weiterhin zu, auch wenn die Kriterien des § 22 NRWO für den Ausschluss vom Wahlrecht erfüllt sind.

1.3 Wo werden inhaftierte Personen in die Wählerevidenz eingetragen?

In die Wählerevidenz sind aufgrund der im Melderegister enthaltenen Angaben alle Männer und Frauen einzutragen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Für **Personen, die auf Grund der Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde festgenommen oder angehalten werden**, gilt in wahlrechtlichen Angelegenheiten **der vor dieser Festnahme oder Anhaltung zuletzt begründete Wohnsitz oder Hauptwohnsitz als Wohnsitz oder Hauptwohnsitz**, sofern sie über keinen anderen Wohnsitz oder Hauptwohnsitz außerhalb des Ortes der Festnahme oder der Anhaltung verfügen.

Erfasste Personen, die ihren Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen, sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Eintragung in die Wählerevidenz dieser Gemeinde einzutragen. In der Wählerevidenz der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz aufgegeben haben, sind sie zu streichen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde, in der die Eintragung in die Wählerevidenz erfolgt, die Gemeinde, in deren Wählerevidenz die Streichung vorzunehmen ist, unter Angabe der früheren Wohnadresse von der neuen Eintragung unverzüglich und nachweislich zu verständigen. **Verlegt eine erfasste Person**, die aufgrund der Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde **festgenommen oder angehalten wird, ihren Hauptwohnsitz an den Ort ihrer Festnahme oder Anhaltung**, so hat die Gemeinde des Ortes der Festnahme oder Anhaltung jene Gemeinde, in der die erfasste Person **bisher ihren Hauptwohnsitz hatte, unverzüglich und nachweislich zu verständigen**, dass die erfasste Person aufgrund des § 2 Abs. 1 zweiter Satz des Wählerevidenzgesetzes 1973 weiterhin in der Wählerevidenz dieser Gemeinde eingetragen zu bleiben hat. Die Verständigungen können entfallen, wenn der jeweils zugrundeliegende Vorgang durch einen Vorgang im Zentralen Melderegister belegt ist.

2. Wann können inhaftierte Personen in der Gemeinde der Haftanstalt mit Hauptwohnsitz angemeldet werden?

- 2.1 Wenn der (die) Betreffende nicht im Zentralen Melderegister (ZMR) aufscheint.
- 2.2 Wenn der (die) Betreffende im ZMR als abgemeldet aufscheint.
- 2.3 Wenn der (die) Betreffende im ZMR nur mit Nebenwohnsitz aufscheint.

Vorgangsweise bei rechtskräftigen Verurteilungen bis zum 30. September 2011

3. Was hatten Gemeinden mit Sitz einer Haftanstalt unmittelbar nach dem 1. Oktober 2011 zu tun?

- 3.1 Es war zu überprüfen, ob die Personen, die sich in der Haftanstalt befinden, einen **Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz in der Haftanstalt** hatten.

- 3.2 Bei Personen mit Hauptwohnsitz in einer Haftanstalt war anhand des ZMR (Zentrales Melderegister) **der letzte Hauptwohnsitz zu eruieren.**
- 3.3 **Gemeinden**, in der der letzte Hauptwohnsitz war, waren **zu verständigen**, dass sie den (die) Betreffende(n) anhand des Strafregisters zu **überprüfen und gegebenenfalls in die Wählerevidenz aufzunehmen** hatten. Bestand in der Haftanstalt eine Anmeldung mit Hauptwohnsitz, weil der Betroffene zuvor als **obdachlos** gemeldet war, so war zwecks Aufnahme in die Wählerevidenz die Gemeinde zu verständigen, in welcher der Obdachlose bisher den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte. (§ 19a des Meldegesetzes 1991 - MeldeG)
- 3.4 Bei einer Person mit **Nebenwohnsitz in einer Haftanstalt** war zu eruieren, ob diese über einen aktuellen Hauptwohnsitz verfügt hat. War dies der Fall, so war weiter nichts zu veranlassen. Für den Fall aber, dass eine Person zwar mit Nebenwohnsitz in einer Haftanstalt gemeldet war, aber über **keinen aktuellen Hauptwohnsitz** verfügt hat, war die **Gemeinde, in der der letzte Hauptwohnsitz war, hierüber zu verständigen.**

Vorgangsweise bei rechtskräftigen Verurteilungen unmittelbar nach dem 1. Oktober 2011

Personen, die am 1. Oktober 2011 vom Wahlrecht ausgeschlossen waren, sind, gem. § 13b des Wählerevidenzgesetzes 1973 sofern dies nicht bereits erfolgt ist, unter Beachtung von § 2 Abs. 1 letzter Satz des Wählerevidenzgesetzes 1973 in der Wählerevidenz zu erfassen, wenn für sie die Tatbestandsmerkmale für einen Ausschluss vom Wahlrecht gemäß § 22 Abs. 1 NRW nicht mehr vorliegen. Gleiches gilt für Personen, die vor dem 1. Oktober 2011 verurteilt worden sind, wenn die Rechtskraft des Urteils erst danach eingetreten ist. Die Überprüfung hat anhand des Strafregisters zu erfolgen

4. Was hatten sämtliche Gemeinden unmittelbar nach dem 1. Oktober 2011 zu tun?

- 4.1 Bei Personen, die wegen eines Wahlausschließungsgrundes aus der Wählerevidenz gestrichen waren, musste **anhand des Strafregisters** überprüft werden, ob eine Verurteilung oder mehrere Verurteilungen entsprechend den

Kriterien des § 22 NRW erfolgt war (waren). Ausschlaggebend war die Rechtskraft (RK) des Urteils. **Dieses musste bis 30. September 2011 in Rechtskraft erwachsen sein.**

4.2 Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren verurteilt worden waren und keines der in § 22 NRW aufgezählten Delikte (siehe auch Beilagen 1 und 2) begangen hatten, waren in die Wählererevidenz aufzunehmen.

4.3 Wurde eine Gemeinde von einer Gemeinde mit Haftanstalt verständigt, dass eine inhaftierte Person in dieser Gemeinde den letzten Hauptwohnsitz hatte, so war bei dieser Person anhand des Strafregisters zu überprüfen, ob ein Wahlausschließungsgrund vorlag. Sollte dem nicht so gewesen sein, so war diese Person ebenfalls in die Wählererevidenz aufzunehmen.

5. Welche Adresse wird bei inhaftierten wahlberechtigten Personen in der Wählererevidenz eingetragen?

Alle inhaftierten Personen, die den Hauptwohnsitz in einer Haftanstalt haben, werden in der Wählererevidenz mit der Adresse der jeweiligen Haftanstalt, in der sie sich befinden (im ZMR mit entsprechender Kennzeichnung ersichtlich), geführt. Die Erfassung einer Adresse, die nicht im Gemeindegebiet liegt, entspricht der Vorgangsweise bei Auslandsösterreichern (Auslandsösterreicherinnen).

Beachten Sie bitte, dass Haftanstalten, in denen keine Freiheitsstrafen im Sinne des § 22 NRW verbüßt werden (z.B. Polizeianhaltezentren, Untersuchungshaftanstalten, Hafträume für Ersatzfreiheitsstrafen in Verwaltungsstrafsachen u.a.), zwar für die Frage der Wahlausschließungsgründe nicht relevant sind; unbeschadet dessen gelten jedoch die neuen Regelungen betreffend die Eintragung in die Wählererevidenz im Sinn von § 2 Abs. 2 des Wählererevidenzgesetzes 1973. Eine Überprüfung dieses Personenkreises im Strafregister findet nicht statt.

6. Wie können Gemeinden in das Strafregister Einsicht nehmen?

Gemeinden melden sich über das EKIS Webportal im Strafregister an. Für eine Abfrage des Wahlausschließungsgrundes müssen folgende Felder befüllt werden:

- Checkbox Strafregister **SC**
- Behördenkennzahl
- Bezug: **Abfrage Wahlausschließungsgrund**
- Familienname oder Nachname
- Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum

Die Abfrage kann durch Anklicken des Textes „Anfrage senden“ gestartet werden. Das Abfrageergebnis wird neben dem Bereich „Strafregister SC“ angezeigt. Durch Anklicken der Zahl der gefundenen Ergebnisse werden diese geöffnet. Das Abfrageergebnis kann als pdf-Datei geöffnet, gespeichert und gedruckt werden.

7. Was ist im Strafregister für die Beurteilung des Vorliegens eines Wahlausschließungsgrundes maßgeblich?

- Name des Gerichts
- Datum des Urteils
- Datum der Rechtskraft (RK)
- Delikt mit betreffenden Paragraphen des Strafgesetzbuches oder anderen strafrechtlichen Nebengesetzen
- Vollzugsdatum

8. Was muss eine Gemeinde bei einer Person beachten, die abgemeldet wird, ohne dass ein neuer Hauptwohnsitz begründet wird?

Sie muss im ZMR überprüfen, ob die Adresse einer Haftanstalt als Nebenwohnsitz angegeben ist. Stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass die betroffene Person inhaftiert ist, so bleibt sie in der Wählerevidenz der Gemeinde des abgemeldeten Hauptwohnsitzes eingetragen, sofern kein Wahlausschließungsgrund vorliegt. Nach Möglichkeit sollte die für den Sitz der Haftanstalt zuständige Meldebehörde über die erfolgte Abmeldung informiert werden, damit diese eine allfällige Ummeldung auf Hauptwohnsitz in der Haftanstalt vornehmen kann.

9. Welche Schritte haben Gemeinden mit Sitz einer Haftanstalt zu setzen, wenn ein Haftmeldezettel der Haftanstalt einlangt?

- 9.1 Überprüfung anhand des ZMR, ob Betreffende(r) einen aktuellen Hauptwohnsitz hat.
- 9.2 Allenfalls Anmeldung an Adresse der Haftanstalt mit Hauptwohnsitz, wenn kein Hauptwohnsitz eingetragen ist, sonst Anmeldung mit Nebenwohnsitz.
- 9.3 Verständigung der Gemeinde, wo der (die) Betreffende den letzten Hauptwohnsitz hatte, zwecks Eintragung in die Wählererevidenz.

Ist in der Haftanstalt eine Anmeldung mit Hauptwohnsitz erfolgt, weil der (die) Betroffene zuvor als obdachlos gemeldet war, so ist zwecks Aufnahme in die Wählererevidenz die Gemeinde zu verständigen, in welcher der (die) Obdachlose bisher den Mittelpunkt seiner (ihrer) Lebensbeziehungen hatte (§ 19a Meldegesetz 1991 – MeldeG). Diese Verständigung erfolgt ab 1. Oktober 2011 automatisch durch das ZMR.

10. Was haben Gemeinden zu tun, wenn aufgrund der Verständigung einer Gemeinde mit Sitz einer Haftanstalt eine Eintragung in die Wählererevidenz einer inhaftierten Person mit Hauptwohnsitz an der Adresse einer Haftanstalt vorgenommen wird?

- 10.1 Die Gemeinden tragen solche Personen in die Wählererevidenz mit der Adresse der Haftanstalt ein.
- 10.2 Sollten Gemeinden die Mitteilung von einem Gericht über das Vorliegen eines Wahlausschließungsgrundes erhalten, so ist diese betroffene Person umgehend aus der Wählererevidenz zu streichen.

11. Wie gehen Gemeinden bei – allenfalls vorzeitiger – Entlassung einer inhaftierten Person mit Hauptwohnsitz in der Haftanstalt vor?

- 11.1 Der (Die) Betreffende meldet sich in der Gemeinde, in der er (sie) in der Wählererevidenz eingetragen ist (in der er bzw. sie den letzten Hauptwohnsitz hatte), innerhalb von 3 Tagen an:

In diesem Fall ist der „normale Zustand“ einer Eintragung in die Wähler evidenz wiederhergestellt.

11.2 Der (Die) Betreffende meldet sich mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde, in der er (sie) den letzten Hauptwohnsitz nicht hatte, innerhalb von 3 Tagen an:

In diesem Fall hat die neue Hauptwohnsitz-Gemeinde den (die) ehemals Inhaftierte(n) am „alten“ Wohnsitz an der Haftanstalt bereits abgemeldet. Damit ist keine weitere Bearbeitung des Haftentlassungszettels im ZMR erforderlich. **Die Streichung aus der Wähler evidenz erfolgt aufgrund der im ZMR abgebildeten Zuzugsbestätigung.** (Näheres siehe unten;)

11.3 Der (Die) Betreffende meldet sich nicht an:

Die Gemeinde, die einen Haftentlassungszettel erhält, hat die ehemals Inhaftierte Person unverzüglich abzumelden.

Bisher wurde nur jener Vorgang, bei dem sich der (die) Betreffende in einer anderen Gemeinde mit Hauptwohnsitz angemeldet hat, im ZMR automatisch abgebildet: Die „alte“ Hauptwohnsitz-Gemeinde erhielt die Information, dass der (die) Betreffende aus der Wähler evidenz zu streichen ist (Zuzugsbestätigung).

Aufgrund des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2011 wurde die Zuzugsbestätigung neu gestaltet:

- Für den Fall, dass an der Adresse einer Haftanstalt eine Anmeldung mit Hauptwohnsitz erfolgt, erhält die bisherige Hauptwohnsitz-Gemeinde aus dem ZMR die Information, dass der (die) Betreffende weiterhin in der Wähler evidenz zu führen ist.
- Sobald eine Person, die an einer Haftanstalt mit Hauptwohnsitz gemeldet war, von der Adresse der Haftanstalt abgemeldet wird, wird die Gemeinde, in der die Person den letzten Hauptwohnsitz vor dem Haftantritt hatte, verständigt, dass der (die) Betreffende aus der Wähler evidenz dieser Gemeinde zu streichen ist.

- Meldet sich der ehemals Inhaftierte unmittelbar nach seiner Entlassung an einem anderen Wohnsitz mit Hauptwohnsitz an, noch bevor er von der Gemeinde, in deren Gebiet die Haftanstalt liegt, abgemeldet wurde, so nimmt die neue Hauptwohnsitz-Gemeinde die Abmeldung des alten Wohnsitzes an der Haftanstalt vor. Aus dem ZMR wird automatisch eine Mitteilung an die Gemeinde geschickt, in welcher der letzte Hauptwohnsitz vor Haftantritt war.
- Wird eine inhaftierte Person aus einer Haftanstalt entlassen und abgemeldet, danach neuerlich verhaftet und wieder am Ort einer Haftanstalt angemeldet, ohne dass in der Zwischenzeit eine Anmeldung in einer Gemeinde stattgefunden hätte, so erhält in diesem Fall die Gemeinde am Sitz der „ersten“ Haftanstalt die Mitteilung, die inhaftierte Person in ihre Wählerevidenz aufzunehmen. Auch dieser Vorgang wird vom ZMR abgebildet.
- Wird eine inhaftierte Person von einer Haftanstalt in eine andere verlegt und gibt es somit eine durchgängige „Historie“ an Haftadressen im ZMR, so werden diese Meldungen als eine Haftmeldung betrachtet.
- **Alle oben angeführten Verständigungen werden den Meldebehörden im ZMR unter dem Menüpunkt „Auswertungen“ wie bisher unter „ZUZUG“ täglich zur Verfügung gestellt.**

Bemerkt wird, dass die neuen Änderungen beim Ausschluss vom Wahlrecht bei der Europa-Wählerevidenz analog zur Anwendung kommen, wobei Unionsbürger(innen), die innerhalb des Bundesgebietes ihren Hauptwohnsitz haben und die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, davon nur betroffen sind, wenn sie einen Antrag auf Eintragung in die Europa-Wählerevidenz gestellt haben.

Hinweise für die bevorstehende Volksbefragung 2013:

- **Die amtliche Wahlinformation enthält bei stimmberechtigten Personen, die sich in Haftanstalten befinden, die Anschrift der Haftanstalt.**
- **Bei diesem Personenkreis werden auf den Stimmkarten im Adressfeld ebenfalls die Anschriften der betreffenden Haftanstalt eingetragen.**

- **Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und für ein im Ausland begangenes Delikt in Österreich die Strafe verbüßen müssen, werden – wenn diese bis dato keinen Hauptwohnsitz in Österreich hatten – in keine Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen.**